

**K u n d m a c h u n g**  
wegen Aufnahme von Zöglingen in die k. k. medizinisch-chirurgische Josefs-Akademie für das Schuljahr 1865/6.

Der niedere Lehrkurs an der k. k. Josefs-Akademie ist aufgehoben, es findet sonach eine weitere Aufnahme in denselben nicht mehr Statt.

In den höheren Lehrkurs werden für das Studien-Jahr 1865/6 interne und externe Zöglinge aufgenommen. Die Internen wohnen in der Akademie, erhalten darin ihre ganze Verpflegung und tragen die akademische Uniform, die Externen nicht; die Internen sind ferner entweder Zahlende oder nicht Zahlende (Aerarial-Schüler). Der höhere Lehrkurs dauert 5 Jahre, ein Gies Jahr ist zur Ablegung der rigorosen Prüfungen bestimmt.

Die Aufnahme findet in den ersten Jahrgang Statt, jedoch können Studirende der Medizin von k. k. Universitäten auch in den zweiten, dritten und vierten Jahrgang zur Ergänzung der in den einzelnen Jahrgängen sich eventuell ergebenden Abgängen unter den unten angeführten Bedingungen, aufgenommen werden.

**A.**

Bedingungen und Erfordernisse zur Aufnahme als Studirender in die Josefs-Akademie sind folgende:

1. Müssen die Bewerber österreichische Staatsangehörige sein.
2. Dürfen die in den ersten Jahrgang aufzunehmenden Aspiranten das 24. und folgende die in den zweiten, dritten und vierten Jahrgang eintretenden das 25. und respektive 26. und 27. Lebensjahr nicht überschritten haben.
3. Eine gesunde kräftige Leibesbeschaffenheit und vollkommen physische Tauglichkeit zur Erfüllung aller Pflichten und zu den Verrichtungen des künftigen feldärztlichen Berufes.
4. Die nöthige Vorbildung, u. z. wird von den Kompetenten überhaupt gefordert, daß sie dieselbe wissenschaftliche Eignung haben, welche zur Immatrikulation für das höhere medizinisch-chirurgische Studium an den Universitäten der österreichischen Monarchie als Bedingung festgesetzt ist. Kompetenten hingegen, welche um die Aufnahme in den zweiten, dritten oder vierten Jahrgang ansuchen, müssen noch überdies jene Gegenstände, welche an der Josefs-Akademie innerhalb der vorangehenden Jahre gelehrt werden, an einer inländischen Hochschule bereits als ordentliche Hörer frequentirt haben und hierüber den legalen Ausweis beibringen, ferner müssen sie sich einer von den Fachprofessoren der Akademie vorzunehmenden Prüfung aus den betreffenden Gegenständen mit durchaus gutem Erfolge unterziehen.
5. Die Nachweisung über untadelhaftes Vorleben und gutes sittliches Betragen der Aspiranten.
6. Für interne Schüler der Erlag des Equipirungsgeldes im Betrage von 150 fl. beim Eintritte in die Akademie.
7. Müssen sie sich verpflichten, nach erlangtem Doktorgrade eine gewisse Zeit in der k. k. Armee als Feldärzte zu dienen, u. z. die Internen durch 10, die Externen durch 6 Jahre.

**B.**

Die Genüsse und Vortheile der Akademiker bestehen in Folgendem:

1. Interne Akademiker erhalten die Unterkunft und die volle Verpflegung in der Art, wie die Zöglinge der übrigen k. k. Militär-Akademien.
- Externe haben für ihre Unterkunft und Verpflegung selbst Sorge zu tragen, jedoch können sie bei einem sich in ihrem Jahrgange

etwa ergebenden Abgange zur Ergänzung derselben in die Zahl der Militär (Aerarial-)Zöglinge nach Maßgabe ihrer Qualifikation beigezogen werden.

Sie übernehmen sodann die Verpflichtung einer achtjährigen Dienstzeit in der feldärztlichen Branche und haben gleich den übrigen internen Zöglingen das Equipirungsgeld pr. 150 fl. zu erlegen.

2. Interne Akademiker erhalten ein monatliches Pauschale von 10 fl. 50 kr. für Kleider, Wäsche, Bücher, Schreibmaterialien 2 fl. davon sind als Taschengeld bestimmt.

3. Sowohl die internen, als auch externen Akademiker erhalten den vollständigen Unterricht in der Medizin, Chirurgie und im Militär-Sanitätsdienste unentgeltlich.

4. Sie sind von der Entrichtung der an den Zivillehranstalten vorgeschriebenen Rigorosen-, Promotions- und Diplom-Taxen befreit.

5. Die Josefs-Akademiker werden nach Absolvierung des Lehrkurses unter entsprechender Ablegung der strengen Prüfungen zu Doktoren der gesammten Heilkunde graduiert und ihnen hierüber die Diplome ausgefertigt, durch welche sie in alle diejenigen Rechte und Freiheiten eingesetzt werden, die den an den k. k. Universitäten freirechtlichen Ärzten zukommen.

6. Hiernach werden dieselben als Oberärzte mit dem Borrückungsrechte in die höheren Chargen der feldärztlichen Branche in der k. k. Armee angestellt.

7. Den der Josefs-Akademie gebildeten Feldärzten (Doktoren) gilt, wenn sie sich um eine ärztliche Anstellung im Civil-Staatsdienste bewerben, ihre vollendete tadellose Dienstzeit als besondere Anempfehlung.

Dagegen wird jenen Akademikern, welche wegen strafbarer Handlungen von der Anstalt entlassen werden, kein ihre Studienverwendung an der Akademie bezeugendes Dokument ausgestellt.

Academiker, welche wegen schlechter Studienverwendung zur Entlassung gelangen, können ein solches Dokument erhalten, jedoch müssen Aerarial-Akademiker das Belöstigungs-Pauschale, welches für zahlende Interne vorgeschrieben ist, für die ganze Zeit ihrer Anwesenheit an der Akademie erlegen.

Die Kosten für die Erhaltung und Ausbildung der Interne-Akademiker, welchen ein Aerarialplatz verliehen wird, trägt das Militär-Aerar.

Die (internen) Zahlakademiker müssen hierfür eine Vergütung leisten, welche beiläufig der Hälfte der vom Staate auf sie verwendeten Kosten entspricht.

Gegenwärtig ist dieses Belöstigungs-Pauschale für Zahlzöglinge auf 315 fl. jährlich festgesetzt, dasselbe ist jedoch mit Rücksicht auf die schwankenden Preise der Lebensbedürfnisse kein durchaus unveränderliches. — Dieser Betrag ist in halbjährigen Raten in Vorhinein am 1. Oktober und 1. April bei einer Kriegskassa zu erlegen und der Abfuhrschein von Seite der Partei an die Josefs-Akademie einzusenden.

Internen zahlenden Josefs-Akademikern, welche in zwei aufeinander folgenden Jahren aus der Mehrzahl der gehörten Gegenstände vorzügliche Fortgangsklassen erhalten haben und deren Aufführung ohne Tadel ist, kann vom Kriegsministerium ein Aerarialplatz unter der Bedingung fortgesetzter guter Verwendung und Aufführung verliehen werden.

Die Gesuche um die Aufnahme als Zöglinge in die Josefs-Akademie sind von den Eltern oder Vormündern des Bewerbers längstens bis 15. August 1865

bei der Direktion der k. k. medizinisch-chirurgischen Josefs-Akademie in Wien einzubringen. Die Gesuche müssen die genaue Adresse enthalten, an welche der Bescheid zu richten ist.

Wenn selber an Orte gelangen soll, in welchen sich kein Postamt befindet, so ist die letzte Poststation stets anzugeben.

In den bezüglichlichen Gesuchen muß gehörig ausgedrückt sein, ob der Bittsteller extern oder intern zu studiren beabsichtige, ob er im letzten Falle einen Zahl- oder Aerarial-Platz aspirire, ferner in welchen Jahrgang er aufgenommen werden will, und es müssen demselben folgende Dokumente beiliegen:

1. Der Nachweis des Alters des Bewerbers.
2. Das von einem graduirten Feldärzte ausgestellte Zeugniß über dessen physische Qualifikation.
3. Das Sittenzugniß.
4. Die gesammten Studienzeugnisse von allen Jahrgängen der zurückgelegten Gymnasialklassen, und zwar sowohl vom 1. als auch vom 2. Semester jedes Jahrganges, dann das Maturitäts-Zugniß eines inländischen Obergymnasiums.

Studirende von Lehranstalten, an welchen die Maturitäts-Prüfungen erst in der 2. Hälfte des Monats September abgehalten werden, und welche demnach nicht in der Lage sind, das vorgeschriebene Maturitätszeugniß ihrem Aufnahmgesuche beizulegen, können demungeachtet ein mit allen sonstigen vorgeschriebenen Beilagen instruirtes Gesuch einreichen, und es kann denselben bei einer ausgewiesenen vorzüglichen Verwendung in den Gymnasialstudien, welche voraussichtlich ein ähnliches Calcul bei der abzulegenden Maturitätsprüfung erwarten läßt, die Aufnahme provisorisch zuerkannt werden.

Studirende der Medizin, welche von einer Universität an die Josefs-Akademie in einen höheren als den ersten Jahrgang überzutreten wünschen, haben außerdem die Dokumente über den Besuch der betreffenden Vorlesungen (Matrikelschein Index lectionum) beizubringen und vor dem Einschreiten sich der Prüfung aus jenen Gegenständen, welche an der Josefs-Akademie in den bezüglichlichen Jahrgängen gelehrt werden, bei den Fachprofessoren dieser Anstalt zu unterziehen, und zwar: Kompetenten um die Aufnahme in den 2. Jahrgang haben die Prüfung aus der deskriptiven Anatomie der allgemeinen und medizinischen Chemie, und aus der Mineralogie zu machen, die Kompetenten um die Aufnahme in den 3. Jahrgang haben die Prüfung aus den soeben genannten Gegenständen abzulegen, und sich auch jenen aus der Physiologie, der topographischen Anatomie, der Zoologie und Botanik zu unterziehen.

Aspiranten endlich für den 4. Jahrgang haben nebst den vorgeannten die Prüfungen aus der allgemeinen Pathologie und Therapie, der Arzneimittellehre und pharmaceutischen Waarenkunde, aus der pathologischen Anatomie, der theoretischen Chirurgie, der Instrumenten- und Bandagenlehre abzulegen, und sich mit dem Zeugnisse über die gutbestandene Prüfung aus der Seuchenlehre der nutzbaren Hausthiere und der Veterinär-Polizei auszuweisen. — Die Prüfungen an der Akademie finden im Verlaufe des Monats Juli Statt.

5. Studirende von Gymnasien, an welchen die Vorträge in einer andern als der deutschen Sprache statthaben, müssen die Kenntniß der letztgenannten Sprache nachweisen.

6. Jene Aspiranten, welche ihre Studien unterbrochen haben, müssen sich über ihre Beschäftigung oder sonstige Verwendung während der Dauer der unterbrochenen Studienzeit legal ausweisen.

7. Aspiranten auf Internplätze haben die Erklärung abzugeben, daß sie das Equipirungsgeld von 150 fl. öst. W. beim Eintritte in die Akademie entrichten, Bewerber um Zahlplätze aber haben außerdem noch die weitere Erklärung beizulegen, daß sich ihre Eltern oder Vormünder verpflichten, das Belöstigungs-Pauschale von jährlichen 315 fl. öst. W. in halbjährigen Raten während der Dauer der ganzen Studien- und Rigorosenzeit der Aspiranten an der Akademie in Vorhinein zu erlegen.

Letzteres Dokument muß die ämtliche Bestätigung enthalten, daß die Angehörigen der Bewerber sich in solchen Vermögensverhältnissen befinden, welche ihnen die anstandslose Entrichtung des festgesetzten Beköstigungs-Pauschalbetrages während der obbezeichneten Zeit gestatten.

Externe haben ein ämtlich bestätigtes Sussentationszeugniß ebenfalls in Bezug auf die ganze Studien- und Rigorosorenzeit beizubringen.

8. Der von dem Aspiranten ausgestellte, von dessen Vater oder Vormund bestätigte, und von zwei Zeugen mitunterfertigte Revers über die einzugehende zehn- und beziehungsweise sechsjährige Dienstverpflichtung.

9. Wenn ein besonderer Anspruch für die Aufnahme in die Josephs-Akademie auf Grund des Charakters oder besonderer Verdienstlichkeit des Vaters des Aspiranten erhoben werden will, so muß dieser Umstand, falls die Militär-Behörden nicht an sich hievon in Kenntniß sind, gehörig dokumentirt sein. Nicht ausgewiesen oderartige Angaben können nicht berücksichtigt werden.

Gesuche, welche nach dem anberaumten Termine einlaufen, oder welche nicht gehörig, namentlich nicht mit allen Studienzeugnissen von beiden Semestern aller Jahrgänge, respec. dem Matrikelschein und Index lectionem belegt sind, oder welche nicht ersehen lassen, ob der Gesuchsteller auf einen Extern- oder Intern-, auf einen Zahl- oder Avarialplatz kompetire, können nicht berücksichtigt werden.

Die Verleihung der Zöglingplätze erfolgt von Seite des Kriegsministeriums.

Die neu ankommenden Akademiker werden hinsichtlich ihrer physischen Eignung hier nochmals von einem Stabsarzte untersucht, und nur die auch hiebei tauglich Befundenen werden aufgenommen.

Wien, am 12. Juni 1865.

(231—3)

Nr. 10833.

**Kundmachung.**

Das mit der Allerhöchsten Entschlieung vom 22. Juni 1835 der k. k. privilegierten adriatischen Steinkohlen-Hauptgewerkschaft zum ausschließlichen Bergbaubetriebe auf Steinkohlen in Dalmatien und Istrien auf die Dauer von dreißig Jahren ertheilte Privilegium erlischt mit dem 22. Juni 1865.

Vom 23. Juni 1865 angefangen, steht es daher Jedermann frei, der nach den Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes §§. 7 und 8 die Fähigkeit hiezu besitzt, auch in Dalmatien und Istrien mit bergbehördlicher Bewilligung und unter Beobachtung der Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes, Steinkohlen aufzusuchen und zu gewinnen.

Die auf die Erwerbung von Schurf- und Bergbaurechten abzielenden, den Bestimmungen des Gebührengesetzes vom 23. Dezember 1862 (N. G. Blatt Nr. 89) gemäß zu markirenden Eingaben sind je nach der Ortslage der Bergbau-Unternehmung entweder bei der für das Königreich Dalmatien bestehenden k. k. Berghauptmannschaft in Zara oder bei der für die Markgrafschaft Istrien bestimmten k. k. Berghauptmannschaft in Laibach einzubringen. Von der k. k. kistenländischen Statthalterei, als Ober-Bergbehörde.

Triest am 3. Juli 1865.

(233—2)

Nr. 7724.

**Verlautbarung.**

An der k. k. geburtshilflichen Lehranstalt zu Laibach beginnt der Winterlehrcurs für Hebammen mit slovenischer Unterrichtssprache am 1. Oktober 1865, zu welchem jede Schülerin, welche die gefehliche Eignung hiezu nachweisen kann, unentgeltlich zugelassen wird.

Jene Schülerinnen aus Krain, welche sich um die in diesem Winterlehrcurs zu verleihenden systemisirten 10 Studienfonds-Stipendien von 52 fl. 50 kr. und die normalmäßige Vergütung für die Hieher- und Rückreise in ihr Domizil zu bewerben beabsichtigen, haben die diesfälligen Gesuche unter legaler Nachweisung ihrer Armuth, Moralität, des noch nicht überschrittenen 40. Lebensjahres, dann der intellektuellen und physischen Eignung zur Erlernung der Hebammenkunde unfehlbar bis zum

25. August d. J.

bei dem betreffenden k. k. Bezirksamte zu überreichen, wobei bemerkt wird, daß die des Lesens Unkundigen nicht berücksichtigt werden.

Von der k. k. Landesregierung für Krain. Laibach am 5. Juli 1865.

(227—3)

Nr. 4455.

**Fiaker-Tarif**

für die Stadt Laibach und Umgebung.

A. Für einen zweispännigen Wagen in der Stadt und den Vorstädten nach Maßgabe der in Anspruch genommenen Zeit:

Für eine Viertelstunde . . . . . 30 fr.  
Für jede folgende Viertelstunde . . . . . 25 "

Für einen einspännigen Wagen:

Die erste Viertelstunde . . . . . 25 fr.  
Jede darauf folgende Viertelstunde 20 "

Jede angefangene Viertelstunde wird als ganze berechnet.

Bei Fahrten in die umliegenden Orte, welche über eine Viertelstunde entfernt sind, ist für den Fall, als der Wagen für die Rückfahrt nicht benützt wird, dem Fiaker noch die Hälfte der für die Hinfahrt bezahlten Fahrgebühr zu entrichten.

Bei Fahrten zur Nachtzeit wird für jede Viertelstunde 5 fr. mehr bezahlt.

B. 1. Aus der Stadt zum

Bahnhofs: Bei Tage: Bei Nacht:  
Zweispännig . . . . . 50 fr. 60 fr.  
Einspännig . . . . . 30 " 50 "

2. Vom Bahnhofs in

die Stadt: Bei Tage: Bei Nacht:  
Zweispännig . . . . . 70 fr. 80 fr.  
Einspännig . . . . . 50 " 70 "

Für das Reisegepäck, welches auf dem Wocke mitgenommen wird, und nicht das Handgepäck bildet, ist 15 fr. zu bezahlen.

C. Auf Bälle und öffentliche Unterhaltungen:

Für einen zweispännigen Wagen 70 fr.  
" " einspännigen " 50 "

Sollte der Wagen in den unter B und C bezeichneten Fällen länger als 15 Minuten in Anspruch genommen werden, so ist für jede weitere Viertelstunde 20 fr. zu entrichten.

**Oznanilo.**

Na habiški učilnici u Ljubljani se začne zimski tečaj učenja za babice v slovenskem jeziku 1. dan oktobra 1865; in perпусти se k temu vsaka učenka brez plačila, ktera dokazati more, da ima za to lastnosti, kakor jih postava tirja.

Tiste učenke iz Krajskega, ktere mislijo prositi za eno ali drugo sistemizirano stipendijo iz šolskega zaloga, kterih se bo v tem zimskem učilnem tečaju 10, vsaka po 52 gld. 50 kr. podelilo, in prositi za pravilno povračilo stroškov potovanja tu sem in nazaj domu, morajo svoje prošnje izročiti gotovo do 25. avgusta t. l. svoji kantonski gosposki. V teh prošnjah morajo, kakor to postava tirja, dokazati svoje uboštvu, lepo zadržanje, da še niso čez 40 let stare, potem da so po lastnostih svojega razuma in telesa pripravne, naučiti se babilstva. Opomni se pa, da se na provivke ne bo oziralo, ktere brati ne znajo.

Od c. k. deželne vlade za Kranjsko. V Ljubljani 5. julija 1865.

D. Bei Lustfahrten für das Hinfahren; Zweispännig: Einspännig:

nach Rosenbach	50 fr.	30 fr.
" Rosenbüchel	50 "	30 "
" Gleinitz	60 "	35 "
" Schischta	60 "	35 "
" Waitzsch	70 "	40 "

Die Bestimmung des Fahrpreises nach Orten, welche über eine Meile von Laibach entfernt sind, bleibt dem Uebereinkommen zwischen der Partei und dem Fiaker überlassen.

Von der k. k. Polizei-Direktion.

Laibach am 5. Juli 1865.

(229—3)

Nr. 40.

**Kundmachung.**

Das hohe k. k. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 27. März l. J. der städtischen Knabenhauptschule zu St. Jakob in Laibach das Recht, Privat-Prüfungen abzuhalten, ertheilt.

Jene Privatschüler, welche daher an der benannten Hauptschule geprüft zu werden wünschen, mögen am 25. d. M., Vormittags zwischen 10—12 Uhr, im Schulzimmer der 1. Klasse im Redoutengebäude, unter gleichzeitiger Erlegung der gefehlichen Prüfungstaxe, angemeldet werden, worauf dann am selben und darauffolgenden Tage die schriftliche und mündliche Prüfung abgehalten werden wird.

Direktion der städt. Knabenhauptschule zu St. Jakob.

Laibach am 10. Juli 1865.

(236—1)

**Pferde-Verkauf.**

Mittwoch den 19. Juli d. J. werden mehrere Dienstpferde des k. k. 8. Artillerie-Regiments am Jahrmarktplatze in Laibach ligitando veräußert.

Nr. 159. 1865.

**Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung.**

14. Juli.

(1397—2)

Nr. 3121.

**Erinnerung**

an Valentin Gerkmann, Georg Urazem, Lukas Luzar, Blasius Merüm, Ursula Ekerjanz, Kirche St. Paul zu Kreuz, Bartholmä Gerčar, Ursula Ekerjanz, Andreas Sarnit und Anton Jenko, alle unbekanntes Aufenthaltes.

Von dem k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird den Valentin Gerkmann, Georg Urazem, Lukas Luzar,

Blasius Merüm, Ursula Ekerjanz, Kirche St. Paul zu Kreuz, Bartholmä Gerčar, Ursula Ekerjanz, Andreas Sarnit, und Anton Jenko, alle unbekanntes Aufenthaltes, hiermit erinnert;

Es habe Johann Luzar von Radomse wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der für dieselben auf der im Grundbuche der Herrschaft Münkendorf, sub Urb.-Nr. 316 vorkommenden Realität intabulirte lastenden Sachposten sub praes. 21. Juni 1865, Z. 3121, hiermit eingebracht,

worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 25. September 1865,

früh 9 Uhr, angeordnet und den Oeschlagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes Herr Anton Kronabethvogel, k. k. Notar in Stein als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und an-

her namhaft zu machen haben, widrigenfalls diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, am 22. Juni 1865.

(1376—3)

Nr. 1120.

**Erinnerung**

an den unbekannt wo befindlichen Georg Kraischel aus Mozhilno.

Von dem k. k. Bezirksamte Ratschach, als Gericht, wird dem unbekannt wo